

## CH\_VB 84.331 vom 21. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.331)

FR: CH\_VB 84.331 du 21 mars 1984

IT: CH\_VB 84.331 del 21 marzo 1984

### Volltext

21. März 1984 N 317 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Persönliche Vorstösse Was geschieht mit denjenigen Kunden, die dummerweise im Gebiet der Stadt Basel wohnen, aber vielleicht im Gebiet des Kantons Baselland einkaufen, wo diese Regelung nicht gilt? Sie sehen, es gibt hier etliche Probleme. Wir haben das Fluor aber nicht im Kochsalz, sondern vor allem auch in der Zahnpasta. Sie kennen die Reklame: je mehr Fluor drin ist, desto besser die Zahnpasta. Was für mich das Gefährliche ist: es gibt immer mehr Zahnpasten, die in ihrem Aussehen und ihrem Geschmack gar nicht mehr einer Zahnpasta entsprechen, sondern vielmehr einer Schleckerei gleichen. Es besteht nun die leidige Tatsache, dass die Kinder dann nicht mehr geneigt sind, die Zahnpasta auszuspucken, sondern vermehrt schlucken. Und diese Zahnpasta enthält viel Fluor. Die Kinder bekommen auch vielerorts in den Schulen die Zähne mit dem speziellen Fluorgel geputzt, der dann nochmals eine sehr stark erhöhte Fluorkonzentration enthält. Dieser Fluorgel wird vielerorts appliziert, ohne dass man die Eltern fragt (was man noch diskutieren kann) oder-was schlimmer ist-ohne dass man die Eltern orientiert. Es gibt auch viele gewissenhafte Eltern, die den Kindern immer noch die Fluor-tabletten geben, die man vor einigen Jahren für alle empfohlen hatte. Wenn Sie das nun sehen: All überall ist Fluor, und offen- sichtlich besteht die Gefahr, dass es nun Gruppen gibt, die einfach zuviel bekommen. Fluor ist aber an und für sich kein harmloser Stoff. Das wissen all diejenigen, die die Fricktal- Probleme, all diejenigen, die die Alusuisse-Probleme im Wallis kennen: Fluor kann eben auch ein Gift sein. Bei uns in der Anästhesie verhält es sich zum Beispiel so, dass eine ganze Reihe neuer Anästhesiegase entwickelt wurden, nur weil die alten im Körper Fluor abgespalten haben und dies zu Nierenschädigungen führte. Ich will den Teufel nicht an die Wand malen. Aber es scheint mir klar, dass man mit der erhöhten Fluoridierung des Kochsalzes Gefahr läuft, dass Randgruppen plötzlich gesundheitsschädigende Dosen an Fluor bekommen können. Ich möchte den Bundesrat daher dringend ersuchen, die Auswirkungen der neuen Massnahme kontrollieren zu lassen. Zu dieser Kontrolle gehört, dass man stichprobenweise diejenigen Bevölkerungskreise untersucht, die gefährdet sein könnten. Um Ihnen nur ein Beispiel zu nennen: dazu gehören ganz sicher die schwangeren Frauen mit den ungeborenen Kindern. Da sollte man sich nun wirklich vergewissern, ob die Fluorkonzentrationen in dem Bereich liegen, den man für harmlos hält. Ich möchte den Bundesrat dringend ersuchen, dass zu diesem Teil des Postulates ein Bericht erstellt wird über die Auswirkungen, und es genügt nicht, wenn man sich auf frühere Berichte abstützt, die unter anderen Bedingungen verfasst wurden. Normalerweise verlangt man ja das Umgekehrte, dass zuerst der Beweis bis ins letzte Detail angetreten wird, bevor eine so eingreifende Massnahme geschieht. Hier sind wir nun nolens volens einfach damit zufrieden, dass man das Problem wenigstens hinterher untersucht. Ich darf darauf hinweisen, dass der Nationalfonds alle möglichen medizinischen Untersuchungen unterstützt. Wir haben es uns leisten können, Herr Bundesrat, für drei oder vier Millionen

zu untersuchen, woher der Herzinfarkt kommt; das war wahrscheinlich die tausendunderste Studie über dieses Thema, nachdem die Amerikaner 1948 fast dieselben Studien in Framingham schon gemacht haben. Es war sicher sehr lehrreich für die Leute, die dabei mitgemacht haben; aber herausgekommen ist überhaupt nichts Neues. Jetzt sollten wir in einem Bereich, wo ein Gesundheitsproblem wirklich nicht beantwortet ist, uns wenigstens die Mühe nehmen, etwas Geld zu investieren, um eine Untersuchung bei Risikogruppen zu unternehmen. Ich möchte Sie bitten, diesen Teil des Postulates entgegenzunehmen.

Bundesrat Egli: Es mag unbestritten sein - Herr Günter -, dass die Anliegen, die zu Ihrem Postulat führten, berechtigt sind. Aber wie wir Ihnen bereits in der schriftlichen Antwort dargelegt haben, betreffen sie samt und sonders die kantonale Hoheit. Wir haben also keine Möglichkeit, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Sie müssen das einsehen! Das Höchste, was wir tun können, ist, dass wir die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren auf das Problem aufmerksam machen. Aber direkt tätig werden in einem Gebiet, in dem die Kantone zuständig sind, können wir nicht.

Le président: Le Conseil fédéral vous propose de rejeter le postulat et M. Günter de le maintenir. Abstimmung - Vote Für Überweisung des Postulates 29 Stimmen Dagegen 59 Stimmen #ST# 84.331

Dringliche Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Arbeitslosenversicherungsgesetz. Einführung Interpellation urgente du groupe socialiste Loi sur l'assurance-chômage.

Introduction Wortlaut der Interpellation vom 6. März 1984 Die Einführung des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes löst bei den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und den Kantonen viel Kritik aus. Die Kritiken betreffen nicht nur die Härten des Gesetzes - es werden dadurch Entlassungen begünstigt-, sondern und vor allem auch die Art und Weise, wie die Bundesverwaltung den Vollzug geregelt hat. Die hauptsächlichsten Vorwürfe betreffen folgende Punkte: - administrative Schwerfälligkeiten und übertriebener Papierkrieg; - langfädige Verfahren; - Übertragung einiger administrativer Aufgaben auf die Kantone; - zusätzliche Schwierigkeiten, die durch die gleichzeitige Einführung der Datenverarbeitung entstehen. All dies führt insbesondere dazu, dass die Entschädigungen mit sehr grosser Verzögerung ausbezahlt werden. Um diese Verzögerungen auszugleichen, leisten verschiedene Kantone Vorschüsse auf eigenes Risiko. Der Bundesrat wird gebeten anzugeben, welche Massnahmen er treffen will, damit diese Probleme rasch gelöst werden können. Ist er insbesondere bereit: a. zusätzliches Personal - eventuell nur für beschränkte Zeiteinzusetzen, damit die hängigen Fälle sehr kurzfristig erledigt werden können? b. unverzüglich die Stellungnahme der Kantone sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zu diesen Problemen einzuholen? c. die Resultate dieser Konsultation auszuwerten und unverzüglich die erforderlichen Reformen durchzuführen?

Texte de l'interpellation du 6 mars 1984 La mise en route de la nouvelle loi sur l'assurance-chômage provoque de nombreuses critiques de la part des travailleurs, des employeurs et des cantons. Ces critiques ne concernent pas seulement les rigueurs de la loi, qui malheureusement favorisent un certain nombre de licenciements, mais aussi, voire surtout la manière dont l'administration fédérale a réglé l'application de la loi. Les principaux reproches concernent les points suivants: - lourdeurs administratives et paperasserie excessive; - lenteur des procédures; - report de certaines tâches administratives sur les cantons;

Loi sur l'assurance-chômage. Interventions personnelles 318 N 21 mars 1984 - difficultés supplémentaires dues à l'introduction simultanée de l'informatique. Il en résulte en particulier de très importants retards dans le paiement des allocations, retards compensés dans certains cantons par le versement d'avances, à leurs risques. Le Conseil fédéral est prié

d'indiquer quelles mesures il entend prendre pour résoudre rapidement les problèmes posés, notamment s'il est disposé à: a. engager du personnel supplémentaire, à titre temporaire éventuellement, afin de régler les cas pendants dans un délai très proche? b. consulter immédiatement les cantons et les organisations syndicales et patronales, sur leurs griefs en la matière? c. examiner les résultats de cette consultation, afin d'entreprendre sans tarder les réformes nécessaires? #ST# 84.332 Dringliche Interpellation Ammann-Bern

Arbeitslosenversicherung. Kurzarbeit Interpellation urgente Ammann-Berne

Assurance-chômage Wortlaut der Interpellation vom 6. März 1984 In gewerblichen und industriellen Betrieben ergeben sich im Vollzug für die zuständigen Stellen, für die Betriebe, für die Arbeitnehmer und für die Kassen erhebliche Schwierigkeiten. Der Bundesrat hat zwar seinen Spielraum, welcher ihm das neue Gesetz bietet, in verdankenswerter Weise schon ausgenutzt. Trotzdem kann Kurzarbeit in sehr vielen Fällen nur noch sehr schwer und dann erst noch mit einem für alle Beteiligten prohibitiven Aufwand erfolgen. Es sind vor allem die folgenden Detailprobleme, welche neu überdacht und geregelt werden sollten: - Begriff Betrieb/Betriebsabteilung. Art. 32 Die Modellvorstellung ist für viele Betriebe unrealistisch. Die Unterteilung muss weiter getrieben werden können, als dies Gesetz und Verordnung vorsieht. Andererseits ergibt sich daraus eine Papierflut, welche von den Stellen gar nicht innert nützlicher Frist bearbeitet werden kann. Da aber eine Bewilligung vorliegen sollte, bevor Kurzarbeit gemacht wird, führt dies zu erheblichen Schwierigkeiten. - Monatlicher Karenztag. Art. 32 und 37 Statt die vorhandene Arbeit bestmöglich auf die verschiedenen Arbeitsplätze zu verteilen wird der Arbeitgeber gezwungen, eine komplizierte Kostenoptimierung vorzunehmen und die gekürzte Arbeitszeit mit einem grossen Aufwand zweckmässig zu steuern und zu kontrollieren. So wird es zum Beispiel wesentlich günstiger, einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung einen Monat vollständig stillzulegen, als in den nächsten Monaten mit diesem Betrieb kurzuarbeiten. - Nicht anspruchsberechtigte Arbeitnehmer. Art. 32 und 37 Steht ein Arbeitnehmer in gekündigtem Verhältnis, so darf dieser nicht Kurzarbeit leisten. Dies führt innerhalb einer Betriebsabteilung zu grossen Spannungen, vor allem dann, wenn der Arbeitnehmer seine Stelle selbst gekündigt hat. - Sozialabzüge Der Aufwand für die Abrechnung von Kurzarbeit ist für den Betrieb, die Kassen, aber auch für die Kontrolle durch den Arbeitnehmer sehr gross. Die verschiedenen Bezugsgrößen, die Sicherstellung, dass der Nettolohn den Lohn bei normaler Arbeit nicht übersteigt, stellen teilweise sogar den Computerabrechnungen unlösbare Probleme. Oft ist zusätzliche manuelle Ergänzungsarbeit notwendig. - Die Aufzählungen wollen nicht vollständig sein. Die Erfahrungen anderer beteiligter Stellen müssen miteinbezogen werden. Das neue Gesetz erweist sich leider im Bereich der Kurzarbeit als für alle Beteiligten sehr ungünstig. Bei der Behandlung dieses Gesetzes in unserem Rat haben wir warnend auf diese Konsequenzen hingewiesen. Man wolle früher vorgekommene Missbräuche verhindern und hat damit Kurzarbeit dermassen erschwert, dass bereits Entlassungen angeordnet werden, wo Kurzarbeit noch sinnvoll wäre. Der Bundesrat wird ersucht, das Gesetz in diesen Bereichen maximal grosszügig auszulegen, in einzelnen Punkten vielleicht sogar weiter als normalerweise zulässig. Wenn notwendig kann er sich hierzu ja die notwendigen Kompetenzen geben lassen. Ferner wird der Bundesrat ersucht, die Erfahrungen in diesem Bereich zusammentragen zu lassen, um nötigenfalls später für einzelne Details die sich aufdrängenden Änderungen vorzuschlagen. Texte de l'interpellation du 6 mars 1984 L'exécution de la législation sur l'assurance-chômage dans l'artisanat et l'industrie crée des difficultés considérables aux offices du travail compétents,

aux entreprises, aux travailleurs et aux caisses de chômage. Certes, le Conseil fédéral a déjà utilisé, dans une mesure dont il faut lui être reconnaissant, la marge de manœuvre que lui laisse la nouvelle loi. Malgré tout, dans bien des cas, le travail à temps partiel peut être très difficile à obtenir et il représente pour toutes les personnes impliquées des frais prohibitifs. Il faudrait surtout revoir et réglementer à nouveau les points de détail exposés ci-dessous: - Notion exploitation/secteur d'exploitation. Art. 32 Ce schéma est irréaliste pour bon nombre d'exploitations. Il faut subdiviser davantage comme le prévoient la loi et l'ordonnance. D'un autre côté, il en résulte une avalanche de paperasses dont les offices du travail ne peuvent s'occuper en temps utile. Mais, comme une autorisation est nécessaire pour le travail à temps partiel, des difficultés considérables surgissent. - Jour d'attente. Art. 32 et 37 Au lieu de répartir au mieux le travail sur les divers postes, l'employeur est obligé de procéder à une répartition optimale des coûts - ce qui lui complique la tâche - et il doit diriger et contrôler convenablement le travail à temps partiel - ce qui lui revient assez cher. C'est ainsi que, par exemple, il est beaucoup plus avantageux de cesser l'exploitation ou de paralyser un secteur d'exploitation durant un mois que de faire travailler l'entreprise à temps partiel au cours des mois suivants. - Travailleurs n'ayant pas droit au travail à temps partiel. Art. 32 et 37 Si le contrat d'un travailleur a été dénoncé, celui-ci n'a pas le droit de travailler à temps partiel. Il en résulte de graves tensions dans un secteur d'exploitation, surtout si c'est le travailleur qui a donné son congé. - Déductions sociales L'établissement du compte relatif au travail à temps partiel complique considérablement la tâche des entreprises et des caisses de chômage, ainsi que le contrôle exercé par le travailleur. Les variations des sommes à encaisser et la garantie que le salaire ne dépasse pas la rétribution du travail normal posent des problèmes quasiment insolubles, même aux ordinateurs. Il faut souvent intervenir manuellement. - Les énumérations sont parfois incomplètes. Il y a lieu de tenir compte des expériences faites par d'autres intéressés. La nouvelle loi est malheureusement très défavorable pour tous les intéressés en ce qui concerne le travail à temps partiel. Nous avons attiré l'attention des membres de notre conseil sur les conséquences de cette loi lors des délibérations à son sujet. On a voulu empêcher la répétition des abus qui se produisaient précédemment, mais on a telle-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Arbeitslosenversicherungsgesetz. Einführung Interpellation urgente du groupe socialiste Loi sur l'assurance-chômage. Introduction In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrsession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.331 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.03.1984 - 08:00 Date Data Seite 317-318 Page Pagina Ref. No 20 012 271 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.